

Wir, der Kleingartenverein rechte Rheinseite e.V., sind eine kleine Anlage mit 38 Parzellen auf der Horchheimer Höhe. Es gibt zahlreiche Bewerbungen für einen Kleingarten, aber auf Grund der geringen Parzellenzahl werden nur in größeren Abständen und sehr vereinzelt Gärten frei, was zu langen Wartezeiten führen kann. Die Bewerberliste wird deshalb regelmäßig aktualisiert.

Von den langen Wartezeiten abgesehen gibt es einige weitere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um in unserer Kleingartenanlage einen Kleingarten zu erhalten: So müssen Bewerber oder Bewerberinnen mindestens 18 Jahre alt sein, ihren Wohnsitz in Koblenz haben und Bürger eines EU – Mitgliedstaates sein. Bedingung ist auch die Mitgliedschaft in unserem Kleingartenverein.

Wie läuft bei uns ein Pächterwechsel ab?

1. Kündigung des Pachtverhältnisses

- a. Der Pächter, der seinen Garten abgeben möchte, muss den Pachtvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist für das laufende Jahr ist dabei der 31. August mit Pachtende zum 30.11. des Jahres. Bei älteren Pachtverträgen, die vor 2001 abgeschlossen wurden, muss für das laufende Jahr bis zum 30. September gekündigt werden mit Pachtende zum 31.12. des Jahres.
- b. Aus dem Kündigungsschreiben muss eindeutig ersichtlich sein, ob nur das Pachtverhältnis oder auch die Mitgliedschaft im Verein beendet werden soll, da eine Vereinsmitgliedschaft auch ohne Pachtvertrag möglich ist. Ein Austritt aus dem Verein ist laut Satzung jedoch nur mit gleichzeitiger Beendigung des Pachtverhältnisses möglich.
- c. Nach Erhalt des Kündigungsschreibens beim Verein erhält der abgebende Pächter eine Posteingangsbestätigung vom Vorstand des Vereins mit der Information, dass gleichzeitig mit der Posteingangsbestätigung die Wertermittlung dieses Gartens beim Stadtverband beantragt wurde.
- d. Sollte bis zum Pachtende keine Wertermittlung möglich sein bzw. es keine geeigneten Bewerber geben, wird mit der Posteingangsbestätigung mit dem abgebenden Pächter eine Vereinbarung abgeschlossen, in der er sich verpflichtet, den Garten und die Laube in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Dafür wird vom Verein eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Pacht berechnet.

2. Wertermittlung

- a. Die Wertermittlung erfolgt durch eine unabhängige Kommission auf der Grundlage der [Wertermittlungsrichtlinie](#) (Richtlinien für die Wertermittlung von Anpflanzungen und baulichen Anlagen in Kleingärten bei Pächterwechsel des Landesverband Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V.).
- b. Dabei ist laut dieser Richtlinie am Tag der Wertermittlung durch den abgebenden Pächter eine Gebühr von 96,00 EUR für die Wertermittlung zu bezahlen.
- c. Das Ergebnis der Wertermittlung erhält der abgebende Pächter nach Abschluss des Verfahrens, in der Regel nach 2 bis 3 Monaten, mit dem Hinweis auf eine Rechtsmittelbelehrung.
- d. Sollte der abgebende Pächter mit der Wertermittlung nicht einverstanden sein, kann bis 14 Tage nach Zustellung des Gutachtens beim Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V. Einspruch erhoben werden. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss begründet sein.

3. Neuvergabe des Gartens

- a. Der Vorstand des Vereins informiert die Bewerber für einen Kleingarten über den freiwerdenden Garten und lädt sie zu einem Gespräch und einer ersten Besichtigung ein.
- b. Gibt es mehrere Interessierte, wählt der Vorstand einen geeigneten Bewerber aus. D.h., die Entscheidung über die Vergabe trifft ausschließlich der Vorstand.

- c. Der Bewerber wird vom Vorstand eingewiesen und bekommt das Bewertungsgutachten ausgehändigt.
- d. Im weiteren Verlauf wird ein gemeinsamer Termin mit dem abgebenden Pächter und dem ausgewählten Bewerber abgestimmt.
- e. Der Bewerber besichtigt den Garten und prüft, ob alle Auflagen zur Räumung bzw. Beseitigung der Pflegerückstände erfüllt sind.
- f. Der abgebende Pächter kann dem Bewerber nicht bewertete Gegenstände wie z.B. Gartengeräte, Gartenmöbel oder Einrichtungsgegenstände in der Laube zum Kauf anbieten. Der Bewerber ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu übernehmen. Bei Ablehnung muss der abgebende Pächter diese Dinge entfernen.
- g. Die Übernahme oder Nichtübernahme von Gegenständen haben keinen Einfluss auf die Vergabe des Gartens. Der festgelegte Preis für den Garten gem. Bewertungsgutachten ist bindend.
- h. Zahlungen für nicht bewertete übernommene Gegenständen liegen außerhalb der Zuständigkeit des Vereins und sind privat abzuwickeln.
- i. Hat der Bewerber weiter Interesse und Kaufabsicht, erhält er einen Aufnahmeantrag als Mitglied im Verein sowie den Link zu weiteren Dokumenten (Satzung des Vereins, Kleingartenordnung der Stadt Koblenz, Anlage zur Kleingartenordnung des Vereins, Datenschutzhinweise), die er im Aufnahmeantrag anerkennen muss.

4. Aufnahme als Mitglied im Verein

- a. Liegt der Aufnahmeantrag für den Verein vor und sind die Voraussetzungen für die Aufnahme gegeben (Mindestalter 18 Jahre, Hauptwohnsitz in Koblenz und Bürger eines EU – Mitgliedstaates) wird der Bewerber zu einem Aufnahmegespräch in einer Vorstandssitzung eingeladen.
- b. Im Aufnahmegespräch wird durch die Vorstandsmitglieder geprüft, inwieweit der Bewerber bereit ist, den Zweck des Vereins anzuerkennen und dessen Ziele umzusetzen.
- c. Sind die Anforderungen erfüllt, fasst der Vorstand einen Beschluss zur Aufnahme des Bewerbers als Mitglied im Verein; anderenfalls erfolgt die Ablehnung. Der Bewerber erhält schriftlich das Ergebnis.
- d. Gemäß der Satzung des Vereins ist der Vorstand bei Ablehnung nicht verpflichtet diese zu begründen.

5. Gartenübergabe

- a. Nach Aufnahme des Bewerbers als Mitglied im Verein wird vom Vorstand mit dem abgebenden Pächter und dem Bewerber ein Termin zur Gartenübergabe abgestimmt.
- b. Gleichzeitig werden dem abgebenden Pächter die Übergabvereinbarung, das Übergabeprotokoll sowie ggf. die Berechnung der anteiligen Rückerstattung an Pacht und Versicherung zugeschickt.
- c. Der übernehmende Pächter erhält die gleichen Dokumente und zusätzlich den Pachtvertrag, die Unterlagen zur Übernahme der Versicherung zuzüglich allgemeiner Informationen zur Versicherung und zum Verein in einem Ordner.
- d. Beim Termin der Übergabe wird geprüft, ob durch den abgebenden Pächter alle Auflagen erfüllt wurden und die nicht zu übernehmenden Gegenstände aus dem Garten entfernt wurden.
- e. Danach erfolgt mit der gegenseitigen Unterschriftleistung auf den Dokumenten die Gartenübergabe.